

ORGANISATIONSREGLEMENT
DER
BURCKHARDT COMPRESSION HOLDING AG
UND DER
BURCKHARDT COMPRESSION GRUPPE

Der Verwaltungsrat („VR“) der Burckhardt Compression Holding AG erlässt, gestützt auf Art. 716 b OR und Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Art. 19 der Statuten der Gesellschaft, das folgende Organisationsreglement.

Das vorliegende Organisationsreglement legt die Zuständigkeiten, Pflichten und Rechte der Organe der Burckhardt Compression Holding AG ("Gesellschaft") fest, einschliesslich deren Zuständigkeiten, Pflichten und Rechte innerhalb der Burckhardt Compression Gruppe ("Gruppe").

Die operativen Gesellschaften der Gruppe, einschliesslich Zwischenholdings ("Gruppen-gesellschaften"), setzen die vorliegenden Bestimmungen in ihren Organisationsregle-menten um, vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausländischer Rechtsordnungen.

1. Der Verwaltungsrat

1.1. Konstituierung

Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglie-der des Vergütungs- und Nominationsausschusses durch die Generalver-sammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vizepräsidenten.

Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

1.2. Sitzungen Beschlussfassung und Protokollierung

- 1.2.1. Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich in Form von Sitzungen, die in der Regel einen halben Tag dauern.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des VR betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, nötig.

- 1.2.2. Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

- 1.2.3. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

1.3. Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er bestimmt insbesondere über die Zielsetzungen an die Geschäftsleitung, die Geschäftsstrategie und erlässt die nötigen Richtlinien zur Umsetzung derselben und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu, und er fasst Beschluss über die nachfolgenden Angelegenheiten:

1. Konstituierung des Verwaltungsrates, soweit die Generalversammlung nicht zuständig ist
2. Genehmigung und Änderung der Strategie und der Unternehmensziele der Gruppe
3. Festlegung der Organisation, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzplanung und die Finanzkontrolle der Gesellschaft und der Gruppe
4. Vorschauen und Abschlüsse, soweit diese im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates liegen
5. Investitionen / Devestitionen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften, welche die in der Aufgaben- und Kompetenzordnung („AKO“) aufgeführten Grenzen übersteigen
6. Kauf und Verkauf von Beteiligungen, Gründungen, Liquidationen von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Filialen
7. Aufnahme und Kündigung von Darlehen, welche die in der AKO aufgeführten Grenzen übersteigen
8. Versicherungskonzept, insbesondere Einrichtung und wesentliche Änderung von Sozialvorsorgeeinrichtungen sowie ausserordentliche Zuwendungen an solche Einrichtungen

9. Kauf und Verkauf von Immobilien, Durchführung von Bauvorhaben und Umbauten für betriebliche Zwecke, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen
10. Transaktionen mit grundlegend neuem Charakter oder mit aussergewöhnlichen Risiken, insbesondere die Einrichtung und Auflösung ganzer Verkaufsbereiche sowie der Abschluss und die Auflösung von Interessengemeinschaftsverträgen und grösseren Kooperationsabkommen
11. Einleitung und Suspendierung von Rechtsprozessen, mit Ausnahme von Prozessen zum Inkasso, arbeitsrechtlichen Prozessen und Prozessen zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Patentansprüchen
12. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Festlegung deren Anstellungsbedingungen durch die Gesellschaft
13. Genehmigung der Ernennung der von der Geschäftsleitung der Gesellschaft vorgeschlagenen Gesellschaftsleiter der Gruppengesellschaften – die auch Kompetenzzentren sind – und der Mitglieder der Aufsichtsgremien derselben (Verwaltungs- und Aufsichtsräte u. dgl.) oder deren Abberufung
14. Vornahme von Beförderungen (ab Stufe Prokura) und Regelung der Unterschriftsberechtigten der Burckhardt Compression AG
15. Bestimmungen über Salärrichtlinien, Erfolgsbeteiligungen, Provisionssysteme der Gruppe und Bestimmung der jährlichen Gehaltsrevision der Burckhardt Compression Gruppe
16. Erstellung des Vergütungsberichts
17. Vorbereitung (Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Einberufung, Traktanden, etc.) der Generalversammlung der Gesellschaft
18. Durchführung der Generalversammlung der Gesellschaft
19. Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung
20. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen
21. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren

22. Die Ernennung der Präsidenten und der Mitglieder eines Prüfungs- sowie eines Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses
23. Die Ernennung des Vorsitzenden des Vergütungs- und Nominationsausschusses

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Im Übrigen gilt die AKO gemäss Anhang. Die AKO bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Organisationsreglements.

1.4. Ausschüsse des Verwaltungsrates

1.4.1. Grundsätze

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, welche sich vertieft mit gewissen Aufgaben des Verwaltungsrates oder besonderen Themen auseinandersetzen. Mit Ausnahme der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses, welche jährlich durch die Generalversammlung gewählt werden, beschliesst der Verwaltungsrat über die Zusammensetzung und Aufgaben sämtlicher Ausschüsse. Es gibt drei ständige Ausschüsse; einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungs- und Nominationsausschusses und einen Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss.

1.4.2. Prüfungsausschuss („PA“)

1.4.2.1. Organisation

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens 2 nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des PAs werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden des PAs bestimmt.

1.4.2.2. Aufgaben

Der PA hat folgende Aufgaben:

-
- Er beurteilt die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle und stellt dem VR Anträge für entsprechende Veränderungen resp. Verbesserungen
 - Er überwacht die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zur finanziellen Rechnungslegung und Berichterstattung (IFRS, SIX, etc.)
 - Er bereitet zuhanden des VR die Halbjahres- und Jahresabschlüsse vor und legt diese dem VR zur Beschlussfassung vor
 - Er überprüft die entsprechende finanzielle Berichterstattung (Halbjahr, Geschäftsjahr) an die Aktionäre und das Publikum und legt diese dem VR zur Beschlussfassung vor
 - Er überwacht die Tätigkeit der externen und internen Revision, macht sich ein Bild von Prozess und Wirksamkeit der externen Revision sowie der internen Revision und Kontrollsysteme (IKS) und trifft entsprechende Massnahmen
 - Er koordiniert das Zusammenwirken von externer und interner Revision und genehmigt die Prüfpläne der externen und internen Revision
 - Er ordnet bei Bedarf die Durchführung besonderer Prüfungen an und informiert in solchen Fällen umgehend den Präsidenten des VRs
 - Er beurteilt die Leistung und Entschädigung der externen Revision sowie die Leistung und Organisation der internen Kontrolle sowie Kontrollsystems und trifft entsprechende Massnahmen resp. stellt dem VR entsprechende Anträge
 - Er beurteilt Politik, Prozess und Wirksamkeit des Risikomanagements und trifft entsprechende Massnahmen resp. stellt dem VR entsprechende Anträge
 - Er überprüft periodisch die Finanzpolitik und andere entsprechende Weisungen des VR an die Geschäftsleitung und stellt dem VR bei Bedarf für Anpassungen entsprechende Anträge
 - Er überprüft periodisch die Kompetenzregelung an den CEO und die GL und stellt dem VR bei Bedarf für Anpassungen entsprechende Anträge
 - Er überprüft die Liquiditäts- und Verschuldungslage und weist den VR rechtzeitig auf Engpässe hin resp. stellt entsprechende Anträge, insbesondere auch die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

1.4.2.3. Arbeitsweise

Der PA lädt zu seinen Sitzungen je nach Bedarf den CEO, den CFO, andere Mitarbeitende des Finanzbereichs und die externe Revision ein. Der PA trifft sich mindestens 2x pro Jahr, in der Regel nach Vorliegen der Abschlüsse zum Halbjahr und dem gesamten Geschäftsjahr.

Der PA erstellt ein Protokoll seiner Sitzungen und verteilt dieses dem gesamten VR. Der PA berichtet zudem dem VR periodisch über seine Beurteilung des Zustandes der finanziellen Führung der Gruppe und stellt entsprechende Anträge.

1.4.3. Vergütungs- und Nominationsausschuss („NEAS“)

1.4.3.1. Organisation

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss setzt sich aus mindestens 2 nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats (VR) zusammen. Die Mitglieder des NEAS werden von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden.

1.4.3.2. Aufgaben

Der NEAS unterstützt den Verwaltungsrat in der Erfüllung seiner vom Gesetz und den Statuten vorgegebenen Aufgaben im Bereich der Vergütungs- und Personalpolitik der Gesellschaft bzw. der Gruppe.

Der NEAS hat insbesondere folgende Aufgaben:

Generelles:

- Er beurteilt die Organisationsstruktur und stellt dem VR Anträge für entsprechende Verbesserungen resp. Veränderungen
- Er überprüft periodisch die Personalpolitik und andere entsprechende Weisungen des VR an die Geschäftsleitung und stellt dem VR bei Bedarf für Anpassungen entsprechende Anträge
- Er evaluiert und erarbeitet die Vergütungsprinzipien und -richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und unterbreitet sie dem VR zur Beschlussfassung

- Er bereitet den Vergütungsbericht zuhanden des VR zur Beschlussfassung vor
- Er beurteilt die Gehaltspolitik der gesamten Gruppe und unterbreitet diese dem VR zur Beschlussfassung
- Er überprüft Beteiligungspläne für Mitarbeitende und macht gegebenenfalls Anpassungsvorschläge zuhanden des VRs

Nominationen:

- Er evaluiert auf Anordnung des Verwaltungsrates neue Mitglieder des VR und unterbreitet sie dem VR zur Beschlussfassung
- Er überprüft die Anträge des CEO betreffend der Nomination (Ernennung und Abberufung) einzelner Mitglieder der Geschäftsleitung und unterbreitet sie dem VR zur Beschlussfassung
- Er überprüft die Anträge des CEO betreffend der Anstellungsverträge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und fasst dazu die notwendigen Beschlüsse

Vergütungen Verwaltungsrat:

- Er unterbreitet dem VR einen Antrag zuhanden der Generalversammlung für die feste und variable Vergütung der Mitglieder des VR

Vergütungen Geschäftsleitung:

- Er überprüft die Anträge des CEO betreffend des fixen Basissalärs der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und unterbreitet dem VR einen Antrag zur Beschlussfassung
- Er überprüft die Anträge des CEO betreffend der jährlichen resp. der längerfristigen variablen Lohnbestandteile für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und unterbreitet dem VR einen Antrag zur Beschlussfassung
- Er unterbreitet dem VR einen Antrag zuhanden der Generalversammlung für die feste Vergütung sowie die variable Vergütung (Jahresbonus und Langzeitbonus) des CEOs sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
- Er kann an die Mitglieder der Geschäftsleitung persönlich Darlehen und Kredite bis zu einer maximalen Höhe von je CHF 200'000.00 zu marktüblichen

Konditionen gewähren.

Der Verwaltungsrat kann Näheres zu den einzelnen Vergütungselementen in separaten Reglementen festlegen.

1.4.3.3. Arbeitsweise

Der NEAS lädt zu seinen Sitzungen je nach Bedarf den CEO und den Personalchef ein. Er kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Arbeit auch gezielt Berater resp. deren Dienstleistungen (Salärvergleiche, etc.) beiziehen. Der NEAS trifft sich nach Bedarf resp. auf Antrag des CEO, mindestens 2x pro Jahr.

Der NEAS erstellt ein Protokoll seiner Sitzungen und verteilt dieses dem gesamten VR. Der NEAS berichtet zudem dem VR periodisch über seine Beurteilung des Zustandes der personellen Führung der Gruppe und stellt entsprechende Anträge.

1.4.4. Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss („SNAS“)

1.4.4.1. Organisation

Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss setzt sich aus mindestens 2 nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Die Mitglieder des SNAS werden von den Mitgliedern des VRs gewählt. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden des SNAS bestimmt.

1.4.4.2. Aufgaben

Der SNAS hat folgende Aufgaben:

- Er beurteilt regelmässig den Stand der Umsetzung der Unternehmensstrategie und stellt dem VR Anträge für entsprechende Anpassungen bzw. Aktionen zur Umsetzung
- Er unterstützt den CEO bei der Organisation des jährlichen Strategietages
- Er stellt den Antrag an den VR zur Überarbeitung der Unternehmensstrategie
- Er definiert gemeinsam mit dem CEO den Prozess und den Zeitplan zur Überarbeitung der Unternehmensstrategie
- Er unterstützt den CEO und das Strategieteam von BC bei der Erarbeitung der Unternehmensstrategie

- Er unterstützt den CEO bei der Auswahl von Beratern und stellt Anträge an den VR für die Verpflichtung von M&A Beratern
- Er ist der Sparring Partner des CEOs bei Fragen rund um Akquisitionen oder Devestitionen
- Er bereitet gemeinsam mit dem CEO Anträge an der VR für Akquisitionen oder Devestitionen vor
- Er stellt sicher, dass Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie ist
- Er informiert sich regelmässig über externe Trends im Bereich der Nachhaltigkeit
- Er verfolgt regelmässig die Fortschritte, die in den wichtigsten Nachhaltigkeitsfragen des Unternehmens erzielt werden.

1.4.4.3. Organisation

Der SNAS bzw. das Strategieteam sollen zur Durchführung ihrer Arbeit bei Bedarf externe Berater beizuziehen (M&A, Recht, Finanzen, Steuern, etc.). Im Fall von Akquisitionen bzw. Devestitionen ist der Beizug von Beratern Pflicht. Der SNAS erstellt kein Protokoll seiner Sitzungen.

1.5. **Auskunftsrecht und Berichterstattung**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Einblick in die Bücher und Akten und/oder Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Gruppengesellschaften zu orientieren, wobei der Präsident diese Aufgabe einem Mitglied der Geschäftsleitung übertragen kann. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

1.6. Vergütung

Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag des Nominations- und Entschädigungsausschusses die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Vergütung, welche der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ausserordentliche Aufwendungen ausserhalb der normalen Verwaltungsrats-tätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

2. Chief Executive Officer („CEO“)

Der CEO ist Vorsitzender der Geschäftsleitung und für die Geschäftsleitung gem. Ziff. 3 verantwortlich, soweit sich nicht aus diesem Organisationsreglement und der im Anhang aufgeführten Aufgaben- und Kompetenzordnung etwas anderes ergibt.

3. Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besorgt und ist verantwortlich für die laufende Geschäftsführung. Sie nimmt als Organ im Rahmen des Gesetzes, der Statuten und dieses Organisationsreglements sämtliche Exekutivaufgaben wahr, soweit nicht gemäss der im Anhang aufgeführten Aufgaben- und Kompetenzordnung der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch dieses Reglement oder Beschluss des Verwaltungsrates übertragen werden.

Namentlich obliegt ihr:

1. Bestimmung, Durchführung, Koordination und Überwachung der Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie und Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten operationellen und finanziellen Ziele notwendige Massnahmen, Mittel und Organisation
2. Einstellung und Entlassung von Personal (Ausnahmen gemäss AKO)
3. Rechtzeitiges Erstellen von Vorschauen und Abschlüssen für die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Generalversammlung

4. Rechtzeitige Vorbereitung der Anträge für die übrigen Angelegenheiten, über die der Verwaltungsrat Beschluss fassen muss
5. Periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Entwicklung der Gesellschaft und für die Gesellschaft wichtigen Ereignisse inner- und ausserhalb der Gesellschaft
6. Bewahrung und Stärkung der Finanzkraft der Gesellschaft
7. Eine angemessene Information ausserhalb der Gesellschaft
8. Wahrnehmung insbesondere der vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben
9. Vertretung der Firma in Fachverbänden und Fachgremien

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, unabhängig von einer allfälligen Ressortaufteilung, kollektiv verantwortlich.

4. Gruppengesellschaften

Die Gruppengesellschaften führen ihre Geschäfte selbständig im Rahmen der durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft bestimmten Richtlinien für die Gruppe. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches bestimmen die Organe der Gruppengesellschaften die Organisation und regeln die Kompetenzen und Verantwortungen. Die Gruppengesellschaften erstellen jährlich ihre eigenen Jahresrechnungen (Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung, Bilanz) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gruppe.

Die Gruppengesellschaften rapportieren an die Geschäftsleitung der Gesellschaft gemäss deren Richtlinien. Ausserordentliche Ereignisse sind der Geschäftsleitung der Gesellschaft unverzüglich auf geeignete Art und Weise mitzuteilen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1. Zeichnungsberechtigung

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Spezialvollmachten für einzelne Rechtshandlungen können vom Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, erteilt werden.

5.2. Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des VR erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen.

Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

5.3. Diskretionspflicht

Die Mitglieder des VR und der Sekretär sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Gesellschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des VR sind vertraulich zu behandeln.

5.4. Konkurrenzverbot

Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist es ohne schriftliche Zustimmung des Gesamtverwaltungsrats untersagt, während der Dauer seines Mandates sowie während drei Jahren nach dessen Beendigung ein Konkurrenzunternehmen direkt durch entgeltliche oder unentgeltliche Beratung oder indirekt durch finanzielle Beteiligung zu unterstützen. Insbesondere ist die Tätigkeit als Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder Geschäftsleitungsmitglied eines solchen Unternehmens untersagt.

5.5. Ausstand

Alle VR- und GL-Mitglieder haben mögliche Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem VR-Präsidenten mitzuteilen.

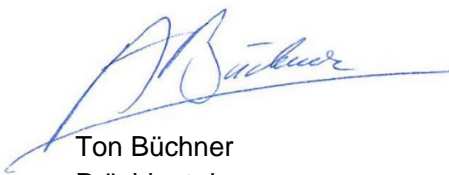
Tritt ein VR- und GL-Mitglied freiwillig oder durch Beschluss des Gesamtverwaltungsrates in den Ausstand, hat bei der Behandlung und der Abstimmung in der VR- bzw. GL-Sitzung zu diesem Geschäft das betroffene Mitglied den Raum zu verlassen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Verwaltungsrat,

Datum: 23. Dezember 2021



Ton Büchner
Präsident des
Verwaltungsrates



David Dean
Mitglied des
Verwaltungsrates

Anhang: Aufgaben- und Kompetenzordnung (AKO) BC Group (Vertraulich)